

# Bekanntmachung

## **4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Revitalisierung ehemaliges Sägewerk“**

Der Stadtrat der Stadt Münchberg hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg in der Fassung vom 02.11.2022 gemäß § 5 BauGB festgestellt. Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan Nr. 48 in der Fassung vom 02.11.2022 gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid-Nr. 6100/2.13-401-182 vom 27.12.2022 hat das Landratsamt Hof die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 48 „Revitalisierung ehem. Sägewerk“ in Kraft.**

Jedermann kann die Bauleitplanung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise begutachten. Des Weiteren können die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Münchberg eingesehen und über deren Inhalt Auskunft eingeholt werden.

Hierzu liegt die Bauleitplanung in den Räumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage der Stadt Münchberg unter [www.muenchberg.de](http://www.muenchberg.de) (Menüpunkt: Aktuelles-Bauleitplanung) eingesehen werden. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-40) gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 04.01.2023

Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber

Erster Bürgermeister